

## Merkblatt für das Imkern auf Probe 2012

### 1. Wer ist Zuschussberechtigt?

Imkervereine können einen Zuschuss erhalten, wenn sie sich für das „Imkern auf Probe“, d. h. für die Gewinnung von Neulimkern engagieren.

### 2. Was kann gefördert werden?

Patenschaften nach folgendem Modell können gefördert werden: Interessierte Personen wenden sich an einen Imkerverein, der „Imkern auf Probe“ anbietet. Als Imkerinnen und Imker auf Probe werden sie dann unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Imkers („Pate“) in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei eingeführt. Sie erhalten dadurch Einblicke in alle Arbeiten, die im Laufe eines Bienenjahres anfallen. Nach dem ersten Jahr können sich die Teilnehmer entscheiden, ob sie ein weiteres, förderfähiges Jahr als Probeimker absolvieren wollen.

### 3. Wie hoch ist die Förderung?

Je Probeimker im ersten Jahr wird dem Imkerverein eine Pauschale von bis zu 100 € gewährt.

Je Probeimker im zweiten Jahr wird dem Imkerverein eine Pauschale von bis zu 100 € gewährt.

### 4. Fördervoraussetzungen

Zur Anerkennung der Patenschaft müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- ◆ Der Probeimker betreut mindestens ein Bienenvolk.
- ◆ Der Probeimker wird mindestens vier Monate lang von einem erfahrenen „Paten“ begleitet. (Eine Betreuung über vier Monate ist auch gewährleistet, wenn die Einwinterungsarbeiten

des kommenden Winters eingeschlossen sind.)

- ◆ Der Probeimker belegt einen Theoriekurs.
- ◆ Ein „Pate“ darf höchstens zehn Probeimker unterweisen.
- ◆ Der Probeimker darf nur von einem und von keinem zweiten Verein zum Probeimkern gemeldet werden.
- ◆ Der Probeimker muss nicht Mitglied im Verein sein.

### 5. Welcher Theoriekurs wird anerkannt?

Das Thema ist beliebig.

Der Theoriekurs muss in folgenden Zeitfenstern liegen.

Imkern auf Probe 1. Jahr:

01.11.2011 bis 31.10.2012

Imkern auf Probe 2. Jahr:

01.11.2010 bis 31.10.2012

Der Meldung muss kein Kursnachweis beigelegt werden.

### 6. Meldeformular

Die jeweils gültigen Formulare können über das Internet abgerufen werden unter:

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)  
→ Bienen

Beim Ausfüllen der Anlage ist einmal die vollständige Adresse und Telefonnummer des Paten anzugeben. Bei weiteren Patenschaften genügt die alleinige Namensangabe. Jedes Datenblatt muss jedoch vom Paten und vom Probeimker im Original unterschrieben sein.

## 7. Meldungsendtermin

Die Imkervereine senden die Meldungen (Formblatt mit vollständig ausgefüllter Anlage) bis zum

**30. September 2012**

an den jeweiligen Landesverband. Beim LVBI ist der Bezirksverband zuständig.

Die Landesverbände bzw. Bezirksverbände prüfen die Meldungen der Vereine auf Vollständigkeit, fassen sie zusammen und stellen einen entsprechenden Antrag auf Zuschussgewährung, der bis zum

**31. Oktober 2012**

bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vorliegen muss.

WICHTIG: Alle Unterschriften auf dem Antrag, den Meldungen und den Anlagen müssen der LfL im **ORIGINAL** vorgelegt werden!

## 8. Auszahlung

Die LfL prüft den Antrag, veranlasst die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes bzw. Bezirksverbandes und versendet den Zuwendungsbescheid. Die Weiterleitung der Mittel an die Imkervereine ist der Landesanstalt nachzuweisen.

## 9. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z. B. Schulungsunterlagen, Teilnehmerlisten, Kursnachweise) sind mindestens fünf Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 10. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.

## 11. Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

## 12. Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## 13. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die

**Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München**

Ansprechpartner:

Nadine.partes@lfl.bayern.de

nicole.stadler@lfl.bayern.de

eva-maria.eidelsburger@lfl.bayern.de

München, im Januar 2012